

# Unangemessene Benachteiligung

liegt vor, wenn der [Verwender](#) durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. (BGH NJW 1987, 2576)

In Arbeitsverträgen liegt eine [unangemessene Benachteiligung](#) vor, wenn die Beeinträchtigung rechtlich anerkannter Interessen des Arbeitnehmers nicht durch begründete und billigenswerte Interessen des [Arbeitgebers](#) gerechtfertigt ist oder durch gleichwertige Vorteile ausgeglichen wird.

Die [unangemessene Benachteiligung](#) gem. § [307 Abs. 1 BGB](#) verhindert die Wirksamkeit einer [AGB Klausel](#) und führt zur Nichtanwendbarkeit der Vertragsklausel.